

§ 1 Aufgaben der Hochschulbibliothek

Die Hochschulbibliothek dient als öffentlich zugängliche wissenschaftliche Bibliothek der Lehre, dem Studium und der Forschung sowie der speziellen beruflichen Weiterbildung an der Hochschule für Gestaltung, Offenbach am Main (in der Folge immer als HfG abgekürzt).

§ 2 Berechtigung zur Benutzung und Ausleihe

1. Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind gemäß § 32 HHG berechtigt, die Hochschulbibliothek nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Andere Personen können die Bibliothek benutzen, wenn ein fachliches Interesse besteht und die Aufgaben der Bibliothek nach § 1 hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Zulassung entscheidet die Bibliotheksleitung. Im Gegensatz zu Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sind andere Personen zur Ausleihe von Medien nicht berechtigt.
2. Bei der erstmaligen Benutzung hat eine schriftliche Anmeldung zu erfolgen, mit der die Benutzungsbedingungen anerkannt werden. Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet sein. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung nicht mehr erfüllt, muss der/die Benutzer/in dies der Hochschulbibliothek mitteilen, die ausgeliehenen Medien zurückgeben und ggf. ausstehende Gebühren oder Auslagen bezahlen.
3. Die Bibliothek ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die bei der Anmeldung zur Ausleihe erhobenen personenbezogenen Daten eines/einer Benutzers/in in automatisierter Form zu speichern. Änderungen von Anschriften und Namen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Gebühren

1. Die Benutzung der Bibliotheksräume und des Bibliotheksbestandes sind gebührenfrei.
2. Im Übrigen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) aufgrund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GBBl. S. 36) in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 19. Dezember 2013 (GVBl. 12014, S. 2) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.
3. Offene Forderungen werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden vom Präsidium im Einvernehmen mit der Bibliotheksleitung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 5 Verhalten in der Bibliothek

1. In allen Räumen der Bibliothek, die für die Benutzer frei zugänglich sind, ist Ruhe zu wahren.
2. Das Rauchen ist in der Bibliothek generell nicht gestattet. Essen ist in den der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek nicht gestattet. Das Trinken von Wasser aus transparenten und wiederverschließbaren Plastikflaschen ist – vorbehaltlich der Genehmigung durch das aufsichtführende Personal – gestattet.
3. Mäntel und ähnliche Garderobe, Schirme, Taschen sowie sonstige größeren Gegenstände sind vor dem Betreten der Bibliothek an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen bzw. einzuschließen. Bei einem Verstoß müssen die Benutzer mit einer Kontrolle durch das aufsichtführende Personal rechnen.
4. Die Schrankfächer sind täglich bis zur Schließung der Bibliothek zu räumen. Nicht geleerte Fächer werden von den Mitarbeitern der Bibliothek geöffnet. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die Garderobe oder den Inhalt der Fächer. Beim Verlassen der Bibliothek sind alle von Benutzer/innen mitgeführten Bücher, Aktenordner etc. an der Ausleihe unaufgefordert vorzuzeigen. Eine Einsichtnahme kann durch das aufsichtführende Personal erfolgen.
5. Die Mitnahme von Tieren in die Bibliothek ist nicht gestattet.

§ 6 Regeln für die Benutzung

1. Grundsätzlich können alle in der Hochschulbibliothek vorhandenen Medien ausgeliehen werden.
2. Von der Ausleihe ausgeschlossen sind: Zeitschriftenhefte des aktuellen Jahrgangs, Diplomarbeiten, Nachschlagewerke und besonders gekennzeichnete Präsenzstücke (Archiv)
3. Der/die Entleiher/in hat die ausgeliehenen Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er haftet für alle Medien, die auf seinen Namen ausgeliehen sind, persönlich. Etwaige Schäden sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Sofern seitens der Benutzer kein vorheriger Hinweis erfolgt ist, wird davon ausgegangen, dass sie die Medien in einwandfreiem Zustand erhalten haben.
4. Auf Wunsch von Professoren/innen und Lehrbeauftragten kann eine festzulegende Zahl an Medien für ein Semester zusammengefasst und in der HfG-Bibliothek aufgestellt werden. Für diese Medien gelten abweichende Ausleihfristen. Am Ende des Semesters wird der Apparat wieder aufgelöst.
5. Dem/der Benutzer/in obliegt die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- und persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen beim Kopieren, Scannen und Vervielfältigen aus Medien eingehalten werden.

§ 7 Leihfristen

1. Die Leihfrist beträgt grundsätzlich für alle ausleihbaren Bücher 4 Wochen, für Zeitschriften und Jahrbücher zwei Wochen, für DVDs und CDs eine Woche. Der Ablauf der Leihfrist wirkt – vorbehaltlich der Nr. 2 – verzugsbegründend. Auf Wunsch werden Fristzettel ausgedruckt.
2. Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist auf Antrag persönlich, telefonisch oder per mail möglich jedoch erst nach Genehmigung durch das zuständige Bibliothekspersonal wirksam. Für dienstliche Zwecke können Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.
3. Ausgeliehene Medien können zur Entleiherung vorge-merkt werden. Nach deren Rückgabe wird der/die Vormerkende benachrichtigt.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden und Verlust an Büchern und/ oder anderen Medien, die während der Benutzung entstanden sind, haftet der/die Entleiher/in auch ohne eigenes Verschulden. Im Falle des Verlustes hat der/die Entleiher/in in angemessener Frist das entsprechende Buch oder Medium wiederzubeschaffen. Gelingt ihm/ihr dies nicht, kann die Bibliothek eine Wiederbeschaffung vornehmen und vom /von der Entleiher/in Geldersatz verlangen. Ist das verloren gegangene Buch oder Medium nicht mehr wiederbeschaffbar, setzt die Bibliothek entweder eine Ersatzsumme zur Wiederbeschaffung fest, oder lässt auf Kosten des/der Entleihers/in eine Kopie anfertigen ggfs. Binden.
2. Die Haftung der Hochschule für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstanden sind, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Mahnungen

1. Wird ein Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben und liegt auch kein Antrag auf Verlängerung der Leihfrist vor, so wird der/die Entleiher/in schriftlich oder in Textform an die Rückgabe erinnert. Nach Ablauf von 2 Wochen – nach Fristende – erfolgt die 1. gebührenpflichtige Mahnung, nach wieder zwei Wochen die 2. gebührenpflichtige Mahnung. Mit der dritten gebührenpflichtigen Mahnung wird dem/der Entleiher/in die Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz angedroht. Die für die 1., 2. und 3. Mahnung erhobenen Gebühren werden am Tag der Ausstellung der jeweiligen Mahnung fällig.

§ 10 Revision

1. Zu Zwecken der Revision kann der gesamte ausgeliehene Medienbestand zurückgefordert werden.

§ 11 Benutzungsmodalitäten für die öffentlichen PC-Arbeitsplätze in der Bibliothek

1. Die Hochschulbibliothek stellt verschiedene EDV-Systeme für die Benutzer/innen bereit, die in der Regel anonym benutzt werden können. Die PC-Arbeitsplätze dürfen nur zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung genutzt werden. Das Anzeigen, Erzeugen und Weiterverbreiten von verfassungs- und jugendgefährdenden Informationen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.
2. Für selbst verschuldete Schäden, die nicht auf die gewöhnliche Benutzung zurückzuführen sind, haftet der/die Benutzer/in. Jegliche Manipulationsversuche an Soft- und Hardware sind strengstens untersagt. Mitgebrachte Medien, die an den PC-Arbeitsplätzen der Bibliothek verwendet werden, müssen virenfrei sein. Für Schäden an dem EDV- System der Hochschule durch selbst mitgebrachte Medien, haftet der Benutzer/in im Sinne von § 8.
3. Die Hochschulbibliothek haftet nicht für Veränderung, Beschädigung und Verlust von Daten, die auf den Rechnern in der Bibliothek erzeugt, gespeichert oder in anderer Weise bearbeitet werden.

§ 12 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann zeitweilig oder dauernd von der Ausleihe und/oder der Benutzung der Hochschulbibliothek ausgeschlossen werden.
2. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ausscheiden des/der Benutzer/in aus der Hochschule. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind umgehend alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek zu erfüllen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Benutzungsordnung tritt nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung/Verabschiedung durch den Senat der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 13. August 1998 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 2. Februar 2016



(Prof. Bernd Kracke)
Der Präsident